




ALL·IN X
ARTIST MANAGEMENT


EBNER
STOLZ

Steuerliche Aspekte
für Content Creator/innen
Kurzübersicht

Kurzinformationen

Über ALL IN

Die ALL IN - Artist Management GmbH ist eines der führenden Influencer/innen-Managements im deutschsprachigen Raum. Das Unternehmen beschäftigt an seinen Standorten in Köln und Berlin 14 Mitarbeiter.

Zu den bekanntesten Creatoren/Creatorinnen gehören:

Mrs. Bella, Ana Johnson, Diana zur Löwen, Kisu, Liz Kaeber, Gewitter im Kopf und Rezo.

Zu den Kunden zählen:

Disney, Coca Cola, Maybelline, Samsung, Universal Pictures, Dior und das EU-Parlament.

Wichtiger Hinweis

Die folgende Übersicht gibt einen ersten, groben Überblick über die steuerlichen Pflichten eines/einer Influencers/Influencerin. Sie kann aber niemals die Betreuung durch einen/eine steuerliche/n Berater/in ersetzen.

Neben den hier aufgeführten Aspekten können sich sehr individuelle Einzelfragen ergeben, die in Zusammenarbeit mit einem/einer steuerlichen Berater/in bearbeitet werden sollten.

Vorwort

Wann fallen Einkommens-, Umsatz und Gewerbesteuer an? Wie sieht es beispielsweise mit Reisekosten aus? Dürfen diese als betriebliche Ausgaben gerechnet werden?

Hallo und danke für dein Interesse an unserem Guide, mit dem wir kurz und knapp die steuerlichen Aspekte für alle Content Creator/innen erklären wollen. Ein wichtiges Thema, denn: In den letzten Jahren sind Influencer/innen immer beliebter geworden und die erwirtschafteten Umsätze sind entsprechend deutlich gestiegen. Egal ob Kooperationen mit Unternehmen, eigene selbstständige Tätigkeiten (z.B. durch einen eigenen Merch-Shop) oder vorgeschaltete Werbung wie YouTube-Ads: Alle Einnahmen müssen versteuert werden.

Doch so einfach, wie es im ersten Moment klingt, ist es nicht:

Wann fallen Einkommens-, Umsatz und Gewerbesteuer an? Wie sieht es beispielsweise mit Reisekosten aus? Dürfen diese als betriebliche Ausgaben gerechnet werden?

Bei ALL IN haben uns in den letzten Jahren immer mehr Fragen zu diesem Thema erreicht und gemeinsam mit unserer Steuerberatung Ebner Stolz – einer der größten unabhängigen mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland – haben wir den nachfolgenden Guide erstellt, der allen Content Creator/innen als erste Informationsquelle helfen soll.



Kevin Tewe
Geschäftsführer, ALL IN - Artist Management GmbH

Wir hoffen, euch mit dem Guide die entsprechenden Antworten zu liefern und empfehlen bei weiteren Fragen, entsprechend Rücksprache mit einem/einer Steuerberater/in zu halten, um für Rechtssicherheit und Klarheit zu sorgen. Auch das Bundesfinanzministerium bietet dazu [ein PDF](#) an.

Du hast Feedback? Schreib uns einfach an info@all-in.social.

Mehr über uns findest du auf unserer offiziellen Webseite: www.all-in.social.

**In diesem Sinne:
Viel Spaß mit dem Guide!**

Kevin Tewe

Allgemeines

- Durch die regelmäßige Tätigkeit als Influencer/in werden steuerpflichtige Einkünfte erwirtschaftet, die insb., wenn die Werbung im Vordergrund steht, regelmäßig als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind.
- Die Tätigkeit ist bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde mittels einer Gewerbe-Anmeldung anzuzeigen.
- Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer gewerblichen Tätigkeit ist an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Der Fragebogen kann bspw. über die Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden.
- Es sind Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Hier sind auch diejenigen Einnahmen aufzuführen, die der/die Influencer/in in Form von Sachleistungen (also nicht in Geld) erhält.

Einkommensteuer- erklärung

- Sofern sämtliche Einkünfte (gewerbliche Einkünfte aus der Tätigkeit als Influencer/in und ggf. weitere Einkünfte, bspw. als Arbeitnehmer/in) den jährlichen Grundfreibetrag von EUR 9.408 (2019: EUR 9.168) übersteigen, ist jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Abgabe hat in elektronischer Form - bspw. über die Software ELSTER der Finanzverwaltung - zu erfolgen.
- Für die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit ist die Anlage G zur Einkommensteuererklärung auszufüllen und abzugeben. Weitere Einkünfte aus anderen Tätigkeiten sind in den dafür vorgesehenen Formularen anzugeben (bspw. Anlage N für Einkünfte als Arbeitnehmer/in).
- Die Einkünfte ergeben sich regelmäßig aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit als Influencer/in. Privat veranlasste Ausgaben dürfen nicht mit in die Berechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb einbezogen werden.
- Die Einkünfte als Influencer/in sind mittels einer sog. Einnahmen-überschussrechnung (EÜR) zu ermitteln, welche dem Finanzamt zusammen mit der Einkommensteuererklärung elektronisch zu übermitteln ist.

Einkommensteuer- erklärung

- Die Betriebseinnahmen umfassen nicht nur Geld- sondern auch Sachleistungen. Werden bspw. Produkte unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder Influencer/innen auf Reisen eingeladen, über die dann berichtet wird, liegen unentgeltliche Sachzuwendungen vor, die in die Betriebseinnahmen einzubeziehen sind. Die Vereinbarung einer konkreten Gegenleistung des/der Influencers/Influencerin ist hier nicht notwendig. Die Deklaration als „Geschenk“ ändert in der Regel nichts an der Behandlung als Betriebseinnahme. Für die Ermittlung der Einnahme ist der Wert der erhaltenen Sachzuwendung zu ermitteln. Dieser bestimmt sich regelmäßig nach dem üblichen Preis der erhaltenen Zuwendung. Hier ist eine gute Dokumentation der erhaltenen Zuwendung angeraten.

Beispiel

Erhält ein/e Influencer/in bspw. eine vereinbarte Gage und zusätzlich ein Produkt, welches nicht konkret in der Vereinbarung zwischen Influencer/in und Hersteller/in aufgeführt ist, ist neben der Gage auch der übliche Preis des erhaltenen Produktes als Betriebseinnahme in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen.

- Grundsätzlich besteht in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit, dass der Zuwendende die Versteuerung der Sachzuwendungen übernimmt. Dies hat der Zuwendende dem/der Influencer/in mitzuteilen. Nur falls eine Versteuerung durch den Zuwendenden erfolgt, kann die Sachzuwendung aus der Besteuerung des/der Influencers/Influencerin ausgeschlossen werden.
- Die private Nutzung von Produkten, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit angeschafft oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, führt zu einer Entnahme, welche in der Einkommensteuer entsprechend anzugeben ist.

Beispiel

Wird bspw. das aufgrund einer Kooperation zur Verfügung gestellte Produkt nach Abschluss der Kooperation ausschließlich privat genutzt, führt dies zu einer Entnahme. Diese ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgrenzung zwischen dem betrieblichen und privaten Bereich ist mitunter sehr schwierig. Auch hier ist eine gute Dokumentation und der stetige Austausch mit einem/einer steuerlichen Berater/in angeraten.

Einkommensteuer- erklärung

- Auch die Ermittlung der Betriebsausgaben ist zu dokumentieren. Hier empfiehlt es sich z.B., die für einzelne Projekte aufgewandten Zeiten festzuhalten. Sofern dem/der Influencer/in durch die o.g. unentgeltlichen Sachzuwendungen Ausgaben erspart bleiben, die bei ihm/ihr zu Betriebsausgaben geführt hätten, so kann dieser Teil als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Beispiel

Erhält ein/e Influencer/in bspw. eine Reise zu einer Messe, so liegen zunächst Betriebseinnahmen in Höhe des üblichen Preises der Reise vor. Sofern bei eigener Übernahme der Reisekosten Betriebsausgaben entstanden wären, weil der/die Influencer/in aus betrieblich (nicht privat) veranlassten Gründen zu dieser Messe gefahren wäre, kann ein entsprechender Betrag als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Reist ein/e Influencer/in im Rahmen einer Kooperation an einen anderen Ort, weil dort z.B. Fotoshootings oder Videoaufnahmen gemacht werden und übernimmt der/die Auftraggeber/in die Reisekosten des/der Influencers/Influencerin, gelten die im vorherigen Beispiel genannten Grundsätze. In Höhe des üblichen Preises der übernommenen Reisekosten sind zunächst Betriebseinnahmen zu erfassen. Sofern für den/die Influencer/in bei eigener Übernahme der Reisekosten Betriebsausgaben entstanden wären, weil er/sie aus betrieblichen Gründen zur Produktionsstätte gereist ist, sind in dieser Höhe Betriebsausgaben zu erfassen.

Gewerbesteuer

- Sofern eine gewerbliche Tätigkeit angenommen werden kann, unterliegen die erzielten Einkünfte auch der Gewerbesteuer.
- Neben der Einkommensteuererklärung ist dann auch eine eigene Gewerbesteuererklärung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.
- Gewerbesteuer wird fällig, wenn der Gewerbeertrag höher als EUR 24.500 liegt. Der Gewerbeertrag ermittelt sich aus dem Gewinn korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen, die im Einzelnen abhängig von den individuellen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmen sind.

Umsatzsteuer

- Influencer/innen betreiben regelmäßig ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dies wird bereits angenommen, wenn ein/e Influencer/in mit seiner/ihrer Tätigkeit selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielt. Hier spielt der Gewinn keine Rolle.
- Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
- Sofern die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer bestimmte Grenzen nicht überschreiten (im vorangegangenen Kalenderjahr der jeweiligen Steuererklärung EUR 22.000 (bis 2019: 17.500) und im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen werden), kann die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Auf die erzielten Umsätze wird dann keine Umsatzsteuer erhoben. Darüber hinaus ergeben sich Vereinfachungen bei der Rechnungsstellung und die Umsätze müssen nur einmal jährlich im Rahmen der o.g. Umsatzsteuerjahreserklärung erklärt werden.

Zum Ausweis von Umsatzsteuer in den Ausgangsrechnungen und zum Abzug von Vorsteuern aus Eingangsrechnungen anderer Unternehmer/innen, wäre der/die Influencer/in dann jedoch nicht berechtigt.

- Sofern auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wird, sind für die erbrachten Leistungen Rechnungen zu stellen, in denen die Umsatzsteuer ausgewiesen wird.
- Liegt eine Umsatzsteuerpflicht vor (weil zum Beispiel auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde) müssen die Umsätze und Vorsteuern monatlich bzw. vierteljährlich in einer Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt übermittelt werden.

Weitere Erklärung

- Oben wurde im Wesentlichen auf die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit eingegangen. Sofern (auch) eine andere, bspw. schriftstellerische Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Verfassen von Blogposts), sind die Tätigkeiten ggf. abzugrenzen und jeweils gesondert als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern. Die Frage der Abgrenzung ist sehr komplex und sollte eingehend geprüft werden.
- Wir möchten schließlich noch darauf aufmerksam machen, dass die Finanzverwaltung aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit eines/einer Influencers/Influencerin insb. in den sozialen Medien recht schnell und einfach einen guten Einblick in die Tätigkeiten der Influencer/innen bekommen kann und diese in die Bearbeitung der Steuererklärungen einfließen lassen wird.

Festsetzungsfrist

Wichtige Information zur Festsetzungsfrist und damit Wirksamkeit in der Vergangenheit

- Die Festsetzungsfrist beträgt regelmäßig vier Jahre, bei einer leichtfertigen Verkürzung der Steuern fünf Jahre und bei Vorliegen einer Steuerhinterziehung sogar zehn Jahre.
- Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Festsetzungsfrist für Steuern des Veranlagungszeitraumes 2018 beginnt am 31.12.2018).

Sofern der/die Steuerpflichtige jedoch zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet war, beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde (Steuererklärung 2018 wurde in 2019 abgegeben, Festsetzungsfrist für Steuern des Veranlagungszeitraumes 2018 beginnt am 31.12.2019).

- Sofern die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann die Steuerfestsetzung grundsätzlich nur geändert werden, wenn eine der Korrekturvorschriften greift.

Festsetzungsfrist

- Hier kommt insbesondere die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nachträglich bekannt werden in Betracht. Werden der Finanzverwaltung bspw. nachträglich Einnahmen bekannt, die bisher nicht erklärt wurden und daher im ursprünglichen Bescheid nicht berücksichtigt werden konnten, kann möglicherweise eine Änderung der Steuerfestsetzung vorgenommen werden.

Beispiel

Wenn der/die Steuerpflichtige im Nachgang zur Einreichung einer Steuererklärung feststellt, dass durch unzutreffende oder unvollständige Angaben eine Steuer zu niedrig festgesetzt wurde, ist er/sie zur proaktiven Berichtigung ggü. der Finanzverwaltung verpflichtet (§ 153 AO). Unterlässt er eine solche Berichtigung, begeht er/sie unmittelbar eine Steuerhinterziehung, die dann nicht nur zu steuerlichen sondern auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, die es unbedingt zu vermeiden gilt.

Wichtiger Hinweis

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass sich bei der Ermittlung der Festsetzungsfrist und der möglicherweise in Betracht kommenden Korrekturvorschriften zahlreiche Einzelfragen ergeben, die für den konkreten Sachverhalt jeweils zu detailliert zu prüfen sind, sodass eine pauschale Aussage zur Änderbarkeit von Steuerbescheiden nicht möglich ist.

ALL IN - Artist Management EBNER STOLZ

2020

Firma:

ALL IN - Artist Management GmbH

Adresse

Lindenstraße 19, 50674 Köln

Telefon: 0221 - 290 204 73

E-Mail: info@all-in.social

www.all-in.social

Firma:

EBNER STOLZ

Adresse

Holzmarkt 1, 50676 Köln

Telefon: 0221 - 206 430

E-Mail: info@ebnerstolz.de

www.ebnerstolz.de